

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zur 3. Änderung des Bebauungsplans

„Gewerbegebiet Flugplatz“ –
Teil Finsterwalde, Bereich GI1

Vorentwurf



Stand: 16.10.2023

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung	
						16.10.2023				
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange										
1	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	17.10.2022	22.11.2022	<p>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB, Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren berührt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche sowie innerhalb der Platzrunde des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Flugplatz" der Stadt Finsterwalde (Stand: 21.09.2022).</p> <p><u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich liegt ca. 445,8 m südlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf. Für den SLP Finsterwalde-Schacksdorf wurde kein Bau-schutzbereich i.S.d §§ 12,17 LuftVG festgesetzt. Zur Beurteilung von Luffahrt Hindernissen die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflug-betrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 192/13 zu beachten. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernis-begrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem (Flugplatzbezugspunkt) FBP mit einem Radius von 2,0 km. Die obere Übergangsfläche schließt mit der Neigung 1:20 an die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m, bezogen auf den FBP. Im Bereich der Platzrunden sollen keine Hindernisse vor-handen sein, die die sichere Durchführung des Flugplatz-verkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des</p>	Zustimmung					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.</p> <p>Aufgrund der genannten Planungsabsichten (sonstiges Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie mit einer max. Höhe von 3,00 m) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange jedoch nicht zu erwarten. Die Verwendung reflexionsarmer Module wird hierbei vorausgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf.</p> <p>Im Ergebnis bestehen aus ziviler luftfahrtrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Flugplatz" der Stadt Finsterwalde (Stand: 21.09.2022).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BA-IUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu betei- 					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gen.</p> <p>4. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren.</p> <p>Aufgrund der Nähe zum SLP Finsterwalde-Schacksdorf empfehle ich den Betreiber (Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH, Am Tower, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, info@wfg-finsterwalde.de) des Platzes mit in das Verfahren zu involvieren. Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	16.10.2023				
				<p>Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der HBB letztmalig am Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz-Fliegerstraße“ in 2013/2014 beteiligt wurde, welches die weitere Verdichtung des Gewerbebestandes „Flugplatz“ zum Inhalt hatte.</p> <p>Ziel der aktuell vorliegenden 3. Änderung des Plans ist es, Baurecht für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage durch Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes zu schaffen. Die geplante Nutzung als Solarpark ist lt. Entwurfsvorlage vor allem für den Betrieb der ansässigen Elektrofirma erforderlich, soll aber zusätzlich der Stadt helfen, den Anteil an regenerativen Energien zu erhöhen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und dezentralen Energieversorgung unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei muss der Förderung der Energieeffizienz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien die gleiche Priorität zukommen.</p> <p>Es ergeben sich folgende allgemeine Hinweise, die sich an die Entscheidungsträger richten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kosten der Energiewende dürfen nicht einseitig zu Lasten der Abnehmer vor Ort durch hohe Strompreise abgewälzt werden. 2. Ganzheitliche Gesamtkonzepte für die Energiewende durch Nutzung vor Ort können dazu beitragen, finanzielle Gewinne und finanzielle Vorteile 	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>				
2	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	17.10.2022	30.11.2022						

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>(zivile) Luftfahrt.</p> <p>2. Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird grundsätzlich angemerkt, dass im Regelfall die im Angebotsbebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl das zulässige Höchstmaß der Versiegelung im überplanten Baugrundstück abschließend beschreibt. Wenn in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dann ein (baubedingt) geringerer Versiegelungsgrad gegenüber der festgesetzten Grundflächenzahl bilanziert wird (bspw. 5 %-Regelung), dann muss dieser auch verbindlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergeleitet werden können (d.h. es sind einschränkende Festsetzungen zur maximal zulässigen Bodenversiegelung und/oder zur Mindesthöhe von PV- Anlagen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ermächtigungsgrundlagen des § 9 BauGB erforderlich). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung kann dann ein eingeschränktes naturschutzrechtliches Kompensationsvolumen für die (gegenüber der zulässigen GRZ reduzierten) Bodenversiegelung hergeleitet werden. Der unverbindliche Verweis auf eine ggf. beim Vorhaben angewendete „Ständerbauweise“ der geplanten Photovoltaikanlagen begründet in einem Angebotsbebauungsplan noch keinen geringeren Bodenversiegelungsgrad (nur bei vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich, wenn „Ständer“-Bauform bspw. verbindlicher Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Durchführungsvertrag ist)! Die Anerkennung des naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisses liegt letztlich im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster, wobei der zulässige Versiegelungsgrad der 1. Änderungsplanung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ Ausgangspunkt der naturschutzrechtlichen Betrachtung sein muss.</p> <p>Es würde sich somit für die vorliegende Bebauungsplanung empfehlen, eine Mindesthöhe für</p>	Der Hinweis wurde beachtet.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>PV- Anlagen und den zulässigen Versiegelungsgrad (unter Berücksichtigung der erforderlichen baulichen Haupt- und Nebenanlagen sowie der Bewegungsflächen) grundstücksbezogen oder ggf. auch anlagenbezogen zu bestimmen.</p> <p>3. Bei der Festsetzung der Straßenverkehrsfläche im Angebotsbebauungsplan sollte die „private“ Zweckbestimmung der Verkehrsfläche textlich konkretisiert werden (ggf. Adressaten, Nutzer, Unterhaltungspflichtige). Die in der städtebaulichen Begründung zur Änderungsplanung (S. 9) benannte Anbindung an das Wegegrundstück mit der Flurstücks-Nummer 224 kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>4. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten auf der Planurkunde des Bebauungsplanes - redaktionell deutlich abgesetzt vom Festsetzungskatalog - als „Hinweise zum Vollzug des Artenschutzes“ benannt werden, um gezielt auf die Bedingungen des Planvollzugs einzugehen.</p> <p>5. Es ist redaktionell zu prüfen, ob die 3. Änderungsplanung tatsächlich aus der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde entwickelt wird (vgl. städtebauliche Begründung, S. 7, Kap. 3.2).</p> <p>6. Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ in Finsterwalde stellt sich als eine Teilbereichsänderung des Bebauungsplanes dar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Planverfahrens für Dritte wird empfohlen, den räumlichen Geltungsbereich des Gesamtbebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ im Übersichtsplan der vorliegenden Teilbereichsänderung gegenüberzustellen. Zudem empfiehlt sich die Benennung weiterer angrenzender Be-</p>	<p>Entsprechend Notarvertrag (UR-Nr. 231-2011) sind u.a. für den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 219 Geh- und Fahrrecht u.a. über das Flurstück 224 grundbuchrechtlich gesichert. Die private Verkehrsfläche ist für die Erschließung des Solarparks erforderlich. Nutzer und Unterhaltungspflichtiger ist der Grundstückseigentümer. Der Sachverhalt wurde in die Begründung Kap. 6.3 des Entwurfes ergänzt und in den Festsetzungen des Entwurfes beachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die 3. Änderung des B-Plans wird aus der 14. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt. Das Änderungsverfahren zum FNP läuft parallel zum B-Planverfahren.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Entwurf wird ein Übersichtsplan des räumlichen Geltungsbereiches mit Darstellung des Geltungsbereiches der 3. Änderungsplanung ergänzt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>bauungspläne im Übersichtsplan, sodass die städtebauliche Situation der näheren Umgebung nachvollziehbar eingeordnet werden kann.</p> <p>7. Abschließend wird empfohlen, das Planwerk der ursprünglichen Bebauungsplanfassungen (u.a. 1. Änderung von 2005) nach Abschluss des vorliegenden Änderungsverfahrens mit einem Vermerk zu versehen, der auf die rechtswirksame 3. Änderungsplanung verweist.</p> <p>8. Zur baulichen Realisierung der geplanten Anlagen im Sonstigen Sondergebiet wird allgemein angemerkt, dass für die GRZ-Berechnung der Grundstücksbegriff im bauplanungsrechtlichen Sinn maßgeblich ist (u.a. „Buchgrundstücke“), nicht die Baugebietsfläche. Zudem sind bei der GRZ-Ermittlung auch die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1-3 BauNVO (u.a. gewerblich genutzte Unterhaltungswege) zu berücksichtigen. Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ist die gesicherte Erschließung sämtlicher Grundstücksflächen nachzuweisen.</p> <p>Das Gesundheitsamt (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) nimmt wie folgt Stellung: Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 17.10.2022 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen die 3. Änderung des o. g. BP's bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2022U00408, Bearbeiter: Frau Vogelsang, Tel. 035341 97- 7637) stimmt dem oben genannten Vorhaben unter folgenden Hinweisen und Maßgaben zu: Die Zuwegung soll über Privatstraßen i.V.m. gesicherten Fahrrechten (Zufahrt) erfolgen. Soweit hierdurch eine öffent-</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Das Plangebiet ist nur über Wegerecht erschlossen. Öffentliche Straßen befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Planung.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>liche Verkehrsfläche entstehen soll, sind die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Widmung und der Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßenverzeichnisverordnung - StrVerzV) zu beachten.</p> <p>Die Zuwegungsflächen müssen geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen. Soweit Einschränkungen an den Verkehrsflächen zu erwarten sind, ist auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der Straßenverkehrsbehörde mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn derselben zu beantragen.</p> <p>Mögliche notwendige Verkehrszeichen bedürfen der Anordnung des Straßenverkehrsamts auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 3 StVO. Der Antrag ist an das Straßenverkehrsamt zu richten. Dies gilt auch für private Flächen, bei denen die Benutzung durch die Allgemeinheit nicht konkret durch Absperrungen bzw. Schranken verhindert wird.</p> <p>Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Prach, Telefon: 03535 46-9321 nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Fett dargestellte Passagen sind den Antragsunterlagen entnommen.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Umweltbericht/Seite 12 /2.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Finsterwalde, Bereich GI1. Die 3. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss vom 24.02.2021 eingeleitet Zum Zeitpunkt der möglichen Kartierung Anfang April</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>2021 waren in der Plangebietsfläche alle Vegetationen und sonstigen Strukturen beseitigt. Eine eingezäunte PV-Freiflächenanlage war gebaut und in Betrieb. Die im Jahr 2020 behördlich angenommenen Vorkommen von nach § 32 BbgNatSchG geschützten Sandtrockenrasenbiotop sowie mögliche Vorkommen geschützter Reptilien-, Fledermaus- und Brutvogelarten konnten nicht festgestellt werden, sodass Verbotstatbestände der §§ 44 und 30 BNatSchG im Bebauungsplanverfahren nicht vorliegen.</p> <p>Bemerkung: Ein durch vollendete und unrechtmäßig geschaffener Tatsache (hier: Beseitigung von Vegetationen und sonstigen Strukturen und Errichtung einer eingezäunten PV-Freiflächenanlage) entbindet den Träger der Bauleitplanung nicht von dem ordnungsgemäßen Umgang artenschutzfachlicher Belange. Die im Jahr 2020 behördlich festgestellten Vorkommen von nach § 32 BbgNatSchG geschützten Sandtrockenrasenbiotop und das Vorhandensein potenzieller Lebensräume für Reptilien-, Fledermaus- und Brutvogelarten sind als Grundlage für eine qualifizierte Biotop- und Artenschutzbetrachtung heranzuziehen. Der Verzicht auf artenschutzfachliche und biotopfachliche Belange auf Grund eines unrechtmäßig herbei geführten Zustandes ist nicht zulässig und stellt einen Verstoß der Bauleitplanung dar. Die Daten der unteren Naturschutzbehörde aus 2020, die dem Träger der Bauleitplanung, der Planung und dem Antragsteller bekannt waren, sind als Grundlage für eine rechtmäßige artenschutz- und biotopschutzfachlichen Betrachtung heranzuziehen.</p>	<p>Der Hinweis wurde geprüft. Das Plangebiet betrifft den Baubereich 3 des Ursprungsplanes von 4,42 ha. Für den Ausgleich des zulässigen Eingriffes gemäß Ursprungsplan waren die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Die Grundstücke des Baubereiches 3 wurden an verschiedene Bauherren veräußert. Alle Bauvorhaben sind vollständig umgesetzt. In den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren wurde nicht beachtet, dass für die genehmigten Bauvorhaben die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Deshalb hatte sich zum Zeitpunkt der Einleitung des B-Planverfahrens Wald nach LWaldG angesiedelt. Trockenrasenbiotop wurden nicht entwickelt und das zur Erhaltung vorgesehene § 30 Biotop wurde nicht gepflegt, sodass es größtenteils nicht mehr als § 30 Biotop anzusehen war (Verweis auf Biotopschutzgutachten: Wiesner 07/2023). Zum Zeitpunkt der Einleitung der 3. Änderungsplanung und schon weit davor befand sich Wald nach LWaldG auf den für die Entwicklung und Erhaltung von Sandtrockenrasen vorgesehenen Flächen sowie den für die Erhaltung vorgesehenen Gehölzflächen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>Umweltbericht/Seite 12 /3.3.3.1 Pflanzen und Biotope Die 3. Änderung des Bebauungsplans überplant im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und für den Erhalt von Gehölzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.</p> <p>Bemerkung: Die durch die 3. Änderung des Bebauungsplans überplanten, rechtskräftigen festgesetzte Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und für den Erhalt von Gehölzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind an anderer, außerhalb der Sondergebietsfläche Solar, zu ersetzen.</p> <p>Umweltbericht/Seite 15 /4.2 Klärung des Eingriffstatbestandes Die Umsetzung der Planung stellt zwar aus naturschutzrechtlicher Sicht (wiederum) einen Eingriff dar; jedoch ist nach § 1a Abs. 3 BauGB kein Ausgleich erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Als zu kompensierender Eingriff wird nur bilanziert, was über die vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgeht.</p> <p>Bemerkung: Wie oben bereits ausgeführt, sind die als Sondergebiet ausgewiesenen Flächen unrechtmäßig bebaut worden und das auf Flächen die als festgesetzte Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gelten. Das stellt einen Konflikt dar der mit der 3. Änderung des</p>	<p>Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden an anderer Stelle neu festgesetzt. Die festgesetzte Maßnahme zum Erhalt von 4.300 m² Sandtrockenrasen (§ 30 Biotop) wird mit der Maßnahme M1 – Entwicklung und Erhalt Sandtrockenrasen mit Einbringen Habitatemente innerhalb des Solarparks, ersetzt.</p> <p>Die festgesetzte Maßnahme 7b – Entsiegelung Zufahrt und Entwicklung Sandtrockenrasen von 450 m² wird mit der Maßnahme M2 – Entwicklung Sandtrockenrasen mit Einbringen Habitatemente neben der Zufahrt innerhalb des Plangebietes ersetzt.</p> <p>Die festgesetzten Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB waren bei Einleitung des Änderungsverfahrens Wald i.S. LWaldG.</p> <p>Diese Maßnahmen zum Erhalt, der Waldausgleich und der Ausgleich für den Bodeneingriff wurden durch die Erstaufforstung eines Mischwaldes in der Gemarkung Jeßnigk, Flur 6, Flurstück 77/1 durch die BFU – Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH Cottbus zu Lasten des Vorhabenträgers bereits realisiert.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Flugplatz" nicht gelöst ist.</p> <p>1. <u>Sachbereich Biotopschutz</u> 1.1 Vorkommen von Sandtrockenrasen im B-Plangebiet</p> <p>Im Umweltbericht (Stand August 2022) wird unter Punkt 2.3.3.1 (Biotope) aufgeführt, dass für das B- Plangebiet eine Maßnahmenfläche zur Entsiegelung und Entwicklung von Sandtrockenrasen von ca. 450m² in Anspruch genommen wird. Dies steht jedoch im Widerspruch mit der in der 1. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Finsterwalde (Stand Juli 2004) dargestellten Flächen, die zum einen den geschützten Biotoptyp Sandtrockenrasen und zum anderen die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Sandtrockenrasen darstellen. Diese Flächen decken nahezu das komplette Gebiet ab, welches derzeit durch die schon bestehende PV-Anlage in Anspruch genommen wird. Über Abmessungen per GIS-System nimmt die PV-Anlage eine Fläche von ca. 12.000m² in Anspruch. Weiterhin hat die untere Naturschutzbehörde LKEE in der Stellungnahme (AZ:63-31313-20- 132) aus dem Jahr 2020 auf ein Vorkommen des nach §30 Abs.2 Nr.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Trockenrasen-Biotop hingewiesen.</p> <p>Demnach ist zumindest auf dem Flurstück 240 des Flurs 50 der Gemarkung Finsterwalde ein Vorkommen von Sandtrockenrasen sehr wahrscheinlich.</p> <p>Somit kann dem im Umweltbericht (Stand August 2022) aufgeführten Verlust von 450m² Trockenrasen nicht gefolgt werden. Die Verlustfläche ist angesichts der Größe der PV-Anlage und des flächenmäßigen Vorkommen von Trockenrasen im Vorhabengebiet wesentlich höher anzusetzen.</p>	<p>Ausgangslage für die Eingriffsbewertung der 3. Änderungsplanung ist die rechtsverbindliche 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2005. Darin wurden die Festsetzungen des Ursprungsplans, Erhaltung Gehölzflächen, Erhaltung geschütztes Trockenrasenbiotop, Entwicklung Trockenrasenbiotop und in der 1. Änderung zusätzlich Entsiegelung Weg und Entwicklung Trockenrasen, getroffen (vgl. Abb. 1 des Umweltberichtes). Zum Zeitpunkt der Planaufstellung der 3. Ände-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>1.2 Ausgleichfläche für Verlust Sandtrockenrasen Die laut B-Plan (Stand August 2022) vorgesehene Fläche für die Umsetzung der Maßnahme M2 (Entwicklung Sandtrockenrasen) ist in der vorhergehenden B-Planfassung vom Juli 2004 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Sandtrockenrasen ausgewiesen. Somit ist davon auszugehen, dass auf der Fläche bereits der Biotoptyp Sandtrockenrasen vorkommt und somit ungeeignet als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Trockenrasenbiotops ist. Eine Flächenkartierung oder anderweitig fachlich durchgeführte Erhebung, die das o.g. Argument entkräften könnte, liegt zum derzeitigen Stand nicht vor. Es ist daher für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme M2 eine andere Fläche vorzusehen oder eine fachlich durchgeführte Kartierung anzufertigen, mit der ein Bestehen von Sandtrockenrasen auf der derzeit vorgesehenen Ausgleichsfläche widerlegt werden kann.</p> <p>1.3 Entwicklung von Extensivgrünland unter Modulreihen Aufgrund der Süd-Ausrichtung der PV-Module ist der im Modulbelegungsplan (Stand 20.10.2020) dargestellte Anstellwinkel von 30° für ein ausreichendes Pflanzenwachstum unter den Modulreihen ungeeignet. Um genügend Licht und eine gute Wasserversorgung unter den Modulen sicherzustellen, wird nach aktuellen wissenschaftlichem Standard (Hietel et al., 2021) ein Neigungswinkel von ca. 60° empfohlen.</p>	<p> rung des Bebauungsplans waren alle Maßnahmen nicht durchgeführt worden, es hatte sich in großen Teilen Wald i.S. LWaldG angesiedelt. Das zur Erhaltung festgesetzte geschützte Trockenrasenbiotop aus dem Jahr 2000 war größtenteils nicht mehr vorhanden (Verweis Biotopschutzgutachten: Wiesner 07/2023). Die in der 1. Änderungsplanung festgesetzte Entseelung und Entwicklung von Trockenrasen ist noch nicht umgesetzt worden. Deshalb wird diese Maßnahme als Verlust gewertet.</p> <p>Diese Fläche war Wald nach LWaldG (s. Abb. 2 des Umweltberichtes).</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>Somit ist die unter der Ausgleichsmaßnahme M1 aufgeführte Entwicklung von Extensivgrünland unter den Modulreihen fraglich. Ein möglicher Entwicklungserfolg von Grünland ist in den nachzureichenden Unterlagen wissenschaftlich zu belegen.</p> <p>1.4 Entwicklung Zielbiotope Aus den derzeit vorliegenden Unterlagen geht für die gewünschte Entwicklung sowie dauerhafte Erhaltung der Zielbiotope kein fachliches Pflegekonzept hervor. Innerhalb des Pflegemanagements für die Zielbiotope sind mindestens folgende Punkte darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeziel (Biotoptyp, Ziel- und Leitarten) - Pflegeabläufe, ggf. mit Maßnahmindarstellung auf Karte (Maßnahmen, Zeitpunkt, Frequenz, Maschineneinsatz) <p>Ohne die Erstellung eines differenzierten Pflegekonzepts mit den o.g. Eckpunkten ist die Entwicklung und dauerhafte Erhaltung von Sandtrockenrasen bzw. Extensivgrünland für die untere Naturschutzbehörde nicht hinreichend nachvollziehbar. Daher ist ein Pflegekonzept in den nachzureichenden Unterlagen beizulegen.</p> <p>1.4.a Hinweis zur Entwicklung Zielbiotope Laut Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE, Stand April 2009) sind entsprechend der dort aufgeführten allgemein gültigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für Trocken- und Halbtrockenrasen alle 1-2 Jahre Beweidungen oder Schnitte durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Bei Bedarf sind Gehölze alle 5 Jahre zu roden. Das Holz ist abzutransportieren oder am Rand zu lockeren Haufen aufzuschichten.</p> <p>2. <u>Sachbereich Artenschutz</u> 2.1 Vorkommen von besonders und/oder streng geschützter Tierarten Am 15.08.2020 erhielt die untere Naturschutzbehörde LKEE eine Voranfrage bzgl. der Errichtung einer PV- Anlage auf dem Flurstück 240 des Flurs 50 der Gemarkung Finsterwal-</p>	<p>Der Hinweis wurde beachtet. Es wurde ein Biotopschutzgutachten (Th. Wiesner 07/2023) erstellt, welches als Anlage Inhalt des Umweltberichtes im Entwurf ist. Die Ausgleichsmaßnahme M1 wurde im Entwurf geändert und angepasst.</p> <p>Der Hinweis wurde im Umweltbericht Kap. 5 des Entwurfes beachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>de. Die genannte Voranfrage wurde durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen einer Stellungnahme (AZ.63-31313-20-131) beantwortet, in der auf geeignete Lebensraumstrukturen für Reptilien, Vögel und Fledermäuse hingewiesen wurde. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass nach damaligen Kenntnisstand und Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde auf der Vorhabenfläche Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für besonders und/oder streng geschützte Tierarten bestehen. Ein Fachbeitrag hinsichtlich Arten- und Biotopschutz wäre erforderlich gewesen, um schlüssig darlegen zu können, dass bei der Umsetzung der geplanten PV-Anlage keine Verstöße gegen die Verbote des §44 Abs. 1 und §30 Abs.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorliegen.</p> <p>Zwar wird innerhalb des Umweltberichts (Stand August 2022) unter Punkt 2.3.3 (Schutzgut Pflanzen und Tiere) auf eine Prüfung der im Jahr 2020 durch die untere Naturschutzbehörde aufgestellten Annahmen verwiesen, die jedoch weder durch ein artenschutzfachliches Gutachten oder sonstige fachlich durchgeführte Erhebungen hinreichend belegt wird. Auf einer in ca. 350m westlich entfernten Nachbarfläche wurden im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche westlich des B-Plans Gewerbegebiet Flugplatz“ (Stand 2014) im Rahmen einer faunistischen Kartierung im Jahr 2010 sowohl männliche als auch weibliche Individuen der Zauneidechse festgestellt. Durch den damals zuständigen Gutachter wurde daraufhin das besagte Untersuchungsgebiet als Reproduktionsstandort angenommen.</p> <p>Die Zauneidechsen wurden auf der Nachbarfläche (westlich zum B-Plangebiet „Gewerbegebiet Flughafen“) entsprechend der beiliegenden Karte (Stand 2011) zur faunistischen Kartierung auf Trockenrasenflächen kartiert. Ähnliche Trockenrasenstrukturen befanden sich anhand historischer Luftbilder (< 1 Jahr) ebenfalls auf dem aktuellen Vorhaben- gebiet vor der Errichtung der PV-Anlage.</p> <p>Somit besteht der dringende Verdacht, dass auf der B-Planfläche für das Gewerbegebiet Flugplatz vor Bau der PV-Anlage eine Zauneidechsenpopulation auf der Vorhabenfläche existiert hat. Aufgrund der Baumaßnahme zur Errichtung</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>der PV-Anlage ist durch die Baufeldfreimachung und Errichtung der Module von einer Tötung/Verletzung von Individuen der Zauneidechse bzw. von einer Zerstörung des vorhandenen Lebensraumes auszugehen.</p> <p>Die unter Punkt 2.3.3 aufgeführte Aussage, dass keine Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG vorliegen, kann aufgrund fehlender fachlicher Nachweise nicht zugestimmt werden. Die Prüfung auf Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG sowie damit zusammenhänge Ausgleichsmaßnahmen sind nach Kenntnisstand der örtlichen Gegebenheiten vor Errichtung der PV-Anlage erneut durchzuführen. Der Wissenstand zu den bekannten artenschutzfachlichen Gegebenheiten auf dem Vorhabenstandort kann der Stellungnahme (AZ. 63-31313-20-131) entnommen werden.</p> <p>2.1a Hinweis Artenschutz bzgl. Gestaltung Ausgleichsfläche Sandrockenrasen Bei Herrichtung einer Fläche zum Ausgleich des beeinträchtigten Sandrockenrasens eignen sich Sand-, Lese- oder Totholzhaufen zur Entwicklung eines Lebensraums für Zauneidechsen.</p> <p>2.1b Hinweis Artenschutz bzgl. Ausgleichsmaßnahme MI (Entwicklung Extensivgrünland zwischen und unter den Modulreihen) Zum Schutz vorkommender Reptilien und anderer Kleinstle-</p>	<p>Im Zuge der 3. Änderungsplanung konnte keine artenschutzfachliche Kartierung erfolgen, da der Solarpark bereits errichtet und in Betrieb war. Der beauftragte Gutachter konnte am 04.04.2021 keine Vorkommen von geschützten Reptilien, Fledermausarten und Brutvogelarten vorfinden, sodass die von der uNB thematisierten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für den Bebauungsplan nicht mehr relevant sind. Für den erfolgten Eingriff liegt die Zuständigkeit bei der Fachbehörde. Nach den Darlegungen des Gutachtens wurde die PV-Anlage zwischen Januar und März 2021 errichtet. Da die Bauzeit außerhalb der Brutzeiten der Vögel und auch außerhalb der Jungenaufzucht von Fledermausarten erfolgte, ist davon auszugehen, dass keine Verbote des § 44 BNatSchG eingetreten sind. Auch mögliche Reptilienvorkommen sind in dieser Zeit nicht anzunehmen. Im Bebauungsplanverfahren bedarf es für die Bauzeitenregelung generell keiner Regelung. Diese wird auf Ebene der Vorhabenzulassung durch die zuständige Fachbehörde, z.B. durch Nebenbestimmungen, gesichert.</p> <p>Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.</p> <p>Die Hinweise wurden im Entwurf beachtet.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>bewesen sollte die angedachte Mahd für die Entwicklung von Extensivgrünland von Mitte Juni bis Mitte August in einem drei-wöchigem Rhythmus durchgeführt werden. Für die Mahd sollten Finger-oder Messerbalkenmäher genutzt werden. Scheiben-, Mulch- oder Kreiselmäher sollten nicht verwendet werden. Das angewandte Mähgerät ist möglichst hoch einzustellen, mindestens 8 cm.</p> <p>2.2 Zaunanlagen Anhand der vorliegenden Angaben zur notwendigen Zaunanlage ist keine artenschutzfachliche Prüfung möglich. Es fehlen notwendige Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - genauer Festlegung des Bodenfreihaltestreifens (Abstand Boden zu Zaununterkante) - Material für Zaunanlage (Nutzung Stacheldraht, Maschendraht usw.) - Nutzung von Betonsockeln <p>Dies ist in den nachzureichenden Unterlagen darzustellen.</p> <p>2.2a Hinweis Zaunanlagen Bei einer Umzäunung sollte auf die Durchgängigkeit geachtet werden, um Tieren eine Querung zu ermöglichen. Dabei sollte der Mindestabstand zum Boden 15-20cm betragen. Die im Umweltbericht (Stand August 2022) genannten 15cm eines Bodenfreihaltestreifens sollten daher nicht unterschritten werden. Weiterhin sollte auf die Verwendung ungefährlicher Materialien geachtet werden und auf Stacheldraht verzichtet werden.</p> <p>3. <u>Monitoring/Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen</u> Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts (Stand August 2022) finden sich keine Angaben zur Überwachung oder Überprüfung der aufgestellten Ausgleichsmaßnahmen. Insbesondere für die Entwicklung der Zielbiotop ist ein fachliches durchgeführtes Monitoring unerlässlich, um etwaige Probleme bei der Entwicklung/Pflege aufzuzeigen und durch entsprechend angepasste Maßnahmen reagieren zu können. Besonders Trockenbiotop bedürfen einer jährlichen Kontrolle und Pflege, so dass unerwünschter Pflanzenauf-</p>	<p>Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>wuchs beseitigt werden kann und bei Existenz von Reptilien auf das Aus diesem Grund ist ein Konzept für ein langfristiges Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen nachzureichen.</p> <p>4. <u>Weiterführender Hinweis</u> In den nachzureichenden Unterlagen sollten auch arten- und biotopschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich nicht auszuschließender Erfordernisse wie z.B. die in der Begründung (Stand 21.09.2022) erwähnte Blendschutzwand betrachtet werden.</p> <p>Verwendete externe Literatur: Hietel, E., Reichläng, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen.</p> <p><u>SB Landschaftsplanung</u> Der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ - Teil Finsterwalde, Bereich GI1 der Stadt Finsterwalde, Stand 05.10.2022, zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, kann aus landschaftsplanerischer Sicht, unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise, zugestimmt werden. Es ergehen folgende Hinweise: Primär gilt es, unbebaute Flächen frei zu halten. Diesem Grundsatz wird hier nur bedingt entsprochen. Die Anlage führt zu einer lokalen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie dem Verlust vorhandener Biotope und Kompensationsflächen. Positiv ist die Einordnung des Vorhabens in ein bestehendes Gewerbegebiet, welches bereits über bestehende Infrastruktur erschlossen ist und somit einer anthropogenen Vorbelastung unterliegt. Nachteilige Effekte auf die Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster ergeben sich somit nicht. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage soll in einem Gebiet erbaut werden, welches als Auerhuhn- Migrationsraum ausgewiesen ist. Weiter südlich erstreckt sich über die vorhandenen Waldflächen zudem ein Auerhuhn-</p>	<p>Dem Hinweis wird im Entwurf gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wurde im Entwurf beachtet.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Solarpark ist bereits eingegrünt. Die Verblendung des Zaunes ist eine Vermeidungsmaßnahme, welche falls erforderlich auf Ebene des Bauantragsverfahrens durch die zuständige Behörde, z. B. durch Nebenbestimmungen, gefordert werden kann. Im Bebauungsplan bedarf es dazu generell keiner Regelung.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>Entwicklungsgebiet. Um die Anflugwahrscheinlichkeit und damit das Verletzungsrisiko für das Auerhuhn und andere Vogelindividuen zu minimieren, ist die Einzäunung der Anlage gut sichtbar zu verblenden. Die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag ist an nicht sichtbaren Zäunen stark erhöht. Eine umlaufende Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern ist zusätzlich zur Verblendung zu empfehlen, um neben dem Risiko des Vogelschlags auch optische Beeinträchtigungen wie Blendwirkungen auf andere Tierarten zu minimieren. Nach ausreichender Wuchshöhe der umlaufenden Hecke ist die Verblendung des Zaunes zu entfernen, um eine optische Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen und visuelle Beeinträchtigungen zu minimieren.</p> <p>Insgesamt ist das Mähen oder die Beweidung der Fläche in extensiver Weise vorzunehmen, mit einer mindestens 8-wöchigen Pause zwischen den Nutzungsintervallen. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, um insbesondere Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.</p> <p>Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) stimmt der Planung ohne weitere Bemerkungen zu.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46- 9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Das Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Laske, Tel. 03535 46-2613) teilt Folgendes mit: Von der vorgesehenen 3.Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Flugplatz/Teil Finsterwalde werden keine landwirtschaftlichen Belange unmittelbar berührt.</p> <p>Das Kataster- und Vermessungsamt (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erläutert Folgendes: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Sat-</p>	<p>Der Hinweis wird im Umweltbericht Kap. 5 des Entwurfes beachtet.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Berührungspunkte.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>zungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) teilt folgendes mit:</p>	<p>Die Hinweise für die Umsetzung der Planung wurden in die Begründung Kap. 9.2 aufgenommen</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1</p> <p>im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit mitteile:</p> <p>2. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche/ Wendehammer ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen. Termin: vor Erteilung Baugenehmigung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 5</p> <p>3. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen. Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14</p> <p>4. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.) Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14</p> <p>5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teil-</p>	men.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>nehmen zu können. Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14</p> <p>6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzliche kurz zu halten. Termin: keiner Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am BarutherTor20 15806 Zossen OT Wünsdorf zu konsultieren. Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreisentwicklung bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information erforderlich. Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern. Sollten im Verlauf weitere Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. erforderlich werden, die aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht absehbar waren, so sind diese rechtzeitig einzuholen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	16.10.2023				
					<p>Der Hinweis für die Umsetzung der Planung wurde in die Begründung Kap. 9.1 aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>				
4	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	17.10.2022	08.11.2022	<p>Ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder</p>	<p>Keine Berührungspunkte.</p> <p>Der Hinweis wurde beachtet.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Die notwendige Kabelverlegung zum Anschluss der Solaranlagen zum Netzanschlusspunkt ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese sind ebenfalls zur Stellungnahme/Genehmigung einzureichen.</p> <p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Innerhalb der Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Jeßnigk, Flur 6, Flurstück 77/1 ist eine Mittelspannungsfreileitung vorhanden.</p> <p>Die Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,50m. Hier sind in der Regel Schutzmaßnahmen nicht erforderlich. Trotzdem ist sicherzustellen, dass eine Schädigung bzw. Gefährdung der Anlagen unter Beachtung der Wurzel Ausbildung ausgeschlossen ist. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich. Diese sind mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Tel.: 035365-47-0, Mühlberger Straße 2 - 4 in 04895 Falkenberg, im Vorfeld abzustimmen. Damit kann eine spätere Beseitigung der Bepflanzung in Störungsfällen vermieden werden.</p> <p>Wir bitten zur Bepflanzung im Schutzstreifen der Freileitungen nur Sträucher mit einer Endwuchshöhe von höchstens 3 m vorzusehen. Gehölze, welche bestiegen werden können, dürfen im Bereich unserer Freileitungen nicht gepflanzt werden.</p> <p>Baumpflanzstandorte außerhalb der Leitungsschutzstreifen sind so zu wählen, dass die Baumkrone auch im Endwuchsstadium nicht die Schutzstreifengrenze berühren kann.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz bzw. an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plangeber geht davon aus, dass bei Durchführung der Maßnahme durch die BFU Cottbus die Vortragungen beachtet wurden.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
5	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	17.10.2022	17.10.2022	Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit dem Regionalcenter Süd, E-Mail: regionalcenter-sued@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	16.10.2023 Keine Berührungspunkte.				
6	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD Am Baruther Tor 20 15806 Zossen	17.10.2022	18.10.2022	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeurteilungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Der Hinweis für die Umsetzung der Planung wurde in die Begründung Kap. 9.1 aufgenommen.				
7	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	17.10.2022	22.11.2022	Bezüglich der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Flugplatz" bestehen von Seiten des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, vertreten durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.				
8	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	17.10.2022	01.11.2022	LMBV interne Reg.-Nr.: EL-639-2022 <u>Bergrecht</u> Das zu betrachtende Grundstück liegt außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) und steht somit nicht unter Bergaufsicht. <u>Hydrologie</u>	Die für die Umsetzung der Planung relevanten Hinweise wurden in die Begründung Kap. 4.2 aufgenommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>Der Planungsbereich liegt innerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg. Der aktuelle Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt im Betrachtungsbereich zwischen +110,0 m NHN im Norden und +110,5 m NHN im Süden (Hydroisohypsenplan 2021). Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter bei +114,0 m NHN im Südosten und +113,5 m NHN im Nordwesten einstellen (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand 06/2019).</p> <p>Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Großraummodellen, denen gemittelte meteorologische und geohydrologische Parameter zugrunde liegen. Diese Modelle werden entsprechend den Erfordernissen fortlaufend angepasst.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes beim Vorhabenträger liegt.</p> <p>Es werden nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m erwartet.</p> <p>Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind.</p> <p>Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Grundstückseigentümers/Bauherrn, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten</p> <p>Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>Extremsituationen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Da sich o. g. Planungsbereich innerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung befindet, ist bei künftig geplanten Bauvorhaben eine Bewertung nach §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz (BBergG) erforderlich. Wir empfehlen dazu folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Baugrunduntersuchung für die geplanten Bauvorhaben gemäß geltendem Landesbaurecht. - Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion zur Einsicht gemäß § 110 bis § 113 BBergG bei der LMBV, Abteilung Bergschäden/Entschädigungen (KF 1). Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV zugestellt. <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 112 BBergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.</p> <p>Medien/Anlagen Es sind keine betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern. Seitens der LMBV gibt es keine weiteren Hinweise zum angefragten Vorhaben.</p>					
9	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch	17.10.2022	15.11.2022	Die Unterlagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ wurden geprüft. Im Plangebiet sind 0,77 ha Wald durch Ihr Vorhaben betroffen. Die mit der 3. Änderungsplanung verbundene Inanspruchnahme von	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
	Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch			Wald wird mit einer Fläche der BFU - Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH Cottbus im Verhältnis 1:1 kompensiert. Das Genehmigungsverfahren zur Nutzungsänderung (Waldumwandlung nach § 8 LWaldG) erfolgt innerhalb des Bauantrages. Der 3. Änderung des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz“ wird zugestimmt.					
11	BFU Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH Nordparkstraße 30 03444 Cottbus	17.10.2022	28.10.2022	Die Darlegungen auf der Planzeichnung und in der Begründung (Kap. 7.6) bzw. im Umweltbericht (Kap. 5.3) zum Waldausgleich entsprechen dem Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der BFU - Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH aus Cottbus.	Keine Abwägung erforderlich.				
12	Stadtverwaltung Schönewalde Markt 48 04916 Schönewalde	17.10.2022	19.10.2022	Seitens der Stadt Schönewalde bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Teil Finsterwalde“	Keine Abwägung erforderlich.				
13	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
14	Stadtverwaltung Sonnevalde Schulstraße 3 03249 Sonnevalde	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
15	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	50Hertz Transmission	17.10.2022	21.10.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass sich	Keine Berührungspunkte				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin			im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	16.10.2023				
20	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	17.10.2022	15.11.2022	Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979Lauchhammer. Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind beim geplanten Vorhaben zu beachten. Diese finden sich auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster, unter www.schwarze-elster.de . Darüber hinaus beachten Sie bitte die Informationen der DGUV Information214-033, insbesondere die Abschnitte Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahren, sowie die DGUV Regel 114-601, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss. Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/6390. Unter Beachtung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wüns-	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	dorf				16.10.2023				
22	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	17.10.2022	09.01.2023	Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Betroffenheit.				
23	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäol. Landesmuseum BLDAM	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	17.10.2022	13.01.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	17.10.2022	04.11.2022	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung. Die Telekom plant zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau für das von Ihnen im Bebauungsplan festgehaltenen Plangebiet. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>Sollte entgegen der Planung ein Telekommunikationsanschluss benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Bauherrens-service.</p> <p>Kontakt zur Bauherrenberatung: Kostenlose Hotline: 0800 33 01903 Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr Online: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren.</p> <p>Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.</p> <p>Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PT111 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden.</p> <p>Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort.</p> <p>Falls keine Bebauung vorhanden ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Adresse.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>					
26	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5	17.10.2022	02.11.2022	<p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Erläuterungen Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam			zur Zielfrage vom 29.03.2021. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 - Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33) Hinweise um Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene um-weltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihres Planentwurfes geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.					
27	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	17.10.2022	25.10.2022	Der 3. Änderung des B-Planes "Gewerbegebiet Flugplatz" stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung betroffen.	Keine Berührungspunkte.				
28	HWK Cottbus	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Industrie- und Handelskammer Cottbus	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	17.10.2022	03.11.2022	Die Stadt Finsterwalde plant den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz“ in einem Teilbereich zu ändern. Es erfolgt die Änderung der Festsetzung zu ein Sonstigen Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie.	Die Hinweise wurden beachtet.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Änderung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BlmSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p> <p>Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan werden noch keine konkreten Angaben zu Einspeisepunkte, Trafostationen, Umspannanlagen und Trassenverläufe getroffen. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der Einfriedung und überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BlmSchV zu treffen.</p> <p>Das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird sowie möglicherweise Umspannanlagen, sind Anlagen, die nach der 26.BlmSchV zu betrachten sind.</p> <p>Gemäß dem § 3 der 26. BlmSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert. Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BlmSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BlmSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot findet keine Anwendung, wenn die geplanten niederfrequenten Anlagen Trafostationen, Erdkabel < 50 kV in einem Abstand von > 10 m, bei Ortsnetzumspannstationen (Umspannung und Schaltanlage > 110 kV) von > 50 m, bei Erdkabel > 50 kV < 110 kV von 25 m und bei Erdkabel >110 kV < 220 kV von 35 m zu schutzbedürftigen Nutzungen (Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind) errichtet werden. Das Minimierungsgebot ist jedoch anzuwenden, wenn sich maßgebliche Immissionsorte im o. g. Einwirkungsbereich befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
31	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Dezernat 23 Postfach 10 07 44 03007 Cottbus	17.10.2022	16.11.2022	<p>Gegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplans werden Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.</p> <p>Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	17.10.2022	04.11.2022	<p>Ausgleichsfläche: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p><u>Bereich Bebauungsplan:</u></p> <p>Montanhydrologie: Der Planungsbereich liegt vollständig im früheren Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Im Planbereich ist inzwischen der vorbergbauliche Grundwasserstand wieder erreicht. Es ist aber weiterhin mit möglichen Beeinflussungen zu rechnen, die durch eine Überlagerung von wasserwirtschaftlichen, meteorologischen und anderen Einflussfaktoren in der Endphase des Grundwasserwiederanstiegs entstehen. Die flurnahen Grundwasserhältnisse sind bei den Planungen zu beachten. Ggf. sind entsprechende Baugrundgutachten zu veranlassen.</p>	Die Hinweise wurden in die Begründung Kap. 4.2 aufgenommen. Die LMBV wurde am Verfahren beteiligt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL Knappenstraße 1 01968 Senftenberg zu richten.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	16.10.2023				
33	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	17.10.2022	10.11.2022	<p>Mit Schreiben vom 17.10.2022 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungs-behörde wird zur geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.</p>	Keine Betroffenheit.				
34	Landesamt für Umwelt Brandenburg Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	17.10.2022	16.11.2022	<p>Immissionsschutz Sachstand Planung: Die 3. Änderung der seit 21.02.2005 rechtskräftigen 1. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz“ Teil Finsterwalde erfolgt auf Antrag der am Standort ansässigen Elektrofirma, die den Änderungsbereich für den Firmenbetrieb mit einer PV-Freiflächenanlage nutzt. Der ca. 1,5 ha</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>große Geltungsbereich soll anstelle der bisherigen GI-Bauflächenfestsetzung (GI 1) als sonstiges Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie (SO Solar) festgesetzt werden. Am östlichen Rand der Planfläche ist eine private Straßenverkehrsfläche als „Zufahrt“ geplant und am südlichen Rand sollen naturschutzrechtliche Maßnahmenflächen bestimmt werden.</p> <p>Das geplante Sondergebiet befindet sich außerhalb von Siedlungsbebauungen, am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes. Schutzbedürftige Wohnnutzung ist im näheren Umfeld (100 m Abstand) nicht vorhanden.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom August 2022 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft. Danach sind ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand im Nahbereich sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Solar) keine Bedenken gegen die geplante Bauflächennutzung erkennbar.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch PV-Anlagen entstehen Lichtimmissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen können. Wie in den Planunterlagen ausgeführt (Begründung und Umweltbericht), sind im vorliegenden Planungsfall aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse (ca. 350 m) keine erheblichen Blendwirkungen für vorhandene Wohnnutzungen zu erwarten. Auf die Erstellung eines Fachgutachtens zur Blendwirkung kann daher verzichtet werden.</p> <p>Den im Umweltbericht vom 05.10.2022 enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen der Vorhaben bedingten Umweltauswirkungen auf den Menschen sowie das Schutz-</p>	<p>Zustimmung Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft. Es ist keine Speicherung von Strom geplant.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gut Klima/Luft wird grundsätzlich gefolgt, jedoch sind hinsichtlich dem nach § 50 BImSchG zu beachtenden Störfall-schutz entsprechende Ergänzungen erforderlich. Hierzu wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der im Bebauungsplan zugelassenen Nebenanlagen zur Speicherung von Energie auch Aussagen zur Art und Größe der Speicherung erforderlich sind.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>16.10.2023</p> <p>Der gesamte Strom wird ins Netz eingespeist.</p> <p>Keine Betroffenheit.</p>				
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch	17.10.2022	s. Ifd. Nr. 10						
36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Lindenstraße 34 14467 Potsdam	17.10.2022	21.11.2022	<p>Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt im Gewerbegebiet am Flugplatz - Teil Finsterwalde die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 14.977 m².</p> <p>Der Ausbau von Photovoltaik zur Stromerzeugung bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele. Freiflächensolaranlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in der Regel einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Grundsätzlich sollte der Ausbau von Photovoltaikanlagen naturverträglich erfolgen und die umweltrelevanten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Die überplante Fläche befindet sich innerhalb eines genutzten Bereiches außerhalb des Freiraumes und ist anthropogen überprägt. Sie stellt damit eine aus Bodenschutzgründen sinnvolle Nachnutzung dar, weil sie damit die Inanspruchnahme bisher nicht bebauten Freiraums reduziert, sie weist bzw. wies jedoch ein naturschutzfachlich höherwertiges Biotopmosaik auf. Ein Teil der Fläche wird forstrechtlich als Wald eingestuft.</p> <p>Das Naturschutzrecht fordert die Vermeidung von Eingriffen: BNatSchG § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Das bedeutet, es ist zu prüfen ob in der Nähe des Planungsraumes alternative Flächen zur Verfügung stehen. Sollten keine alternativen (versiegelten) Flächen zur Verfügung stehen, ist dies im Verfahren nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung von Solarmodulen sehen die Verbände überaus kritisch. Von einer klimaneutralen Energieerzeugung kann in diesem Fall nicht die Rede sein. Da das Co2-Bindungspotential der Waldflächen verloren geht und vermutlich erst in Jahrzehnten durch die Aufforstungsfläche kompensiert werden kann. Der Planentwurf begründet die Lage des Solarparks damit, dass er vor allem für den Betrieb der dort ansässigen Elektrofirma erforderlich sei. Diese Erfordernis ist in den Unterlagen nicht ausreichend dargelegt. Aus Sicht der Verbände begründet der BP insgesamt nicht ausreichend, warum genau diese Flächen genutzt werden müssen und daher der Eingriff zulässig sei. Zudem soll mit der durch die 3. Änderungsplanung verbundene Inanspruchnahme von Wald in der Gemarkung Jeßnigk, Flur 6, Flurstück 77/1 gemäß Umweltbericht eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche als Auflage der Waldumwandlungsgenehmigung aufgeforstet werden. Damit ginge also landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Dabei heißt es in BNatSchG: §15 (3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Gerade in der heutigen Zeit wird immer deutlicher, welche Be-</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>deutung landwirtschaftliche Nutzflächen haben, auch wenn es sich um ertragsschwache Böden handeln dürfte, so dass eine unnötige Inanspruchnahme nicht nur aus agrarstrukturellen Gründen abzulehnen ist.</p> <p>Falls die Planung wie verfolgt umgesetzt wird, bitten wir um die Berücksichtigung folgender Punkte: <u>Zur Aufforstung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist festzusetzen, dass Wildverbisschutz und -zäune vor dem Einwachsen bzw. spätestens 15 Jahre nach der Pflanzung vollständig zurück gebaut werden. Es sollten nur unbehandelte Holzpfähle verwendet werden, die auch ein Mikrolebensraum darstellen. <p><u>Zum Eingriff und Kompensation vor Ort:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahmenfläche M2, welche nun für die Entwicklung und Pflege von Sandtrockenrasen vorgesehen ist, war bis vor knapp 2 Jahren noch mit Gehölzen bestanden. Dass eine ehemalige, inzwischen gerodete Waldfläche nun als Ersatzfläche für Sandtrockenrasen fungiert, ist für uns nicht nachvollziehbar. Vielmehr hätte der Wald an Ort und Stelle bleiben sollen und die Ersatzfläche für den Sandtrockenrasen notfalls auf einen externen Standort kompensiert werden müssen. - Für die Flächen zur Entwicklung des Sandtrockenrasens ist eine Umsetzungsfrist, ein genaue Maßnahmenbeschreibung und Zielausprägung der Biotopstruktur verbindlich festzuschreiben und deren Umsetzung und Erhalt mittels Monitoring mit Berichtspflicht an die Untere Naturschutzbehörde festzusetzen. - Alle Kompensationsmaßnahmen sind baurechtlich zu sichern. <p>Außerdem sollen nachfolgende Anregungen mittels grünordnerischer Festsetzungen verbindlicher Bestandteile der Baugenehmigung werden: Bei der Zäunung ist wie bei anderen Solarparks auch ein Bodenabstand von 20cm einzuhalten, um den Austausch von Kleintieren zu gewährleisten. Die Zäune sind in natur-</p>	<p>Die Waldersatzmaßnahme wurde über die BFU Cottbus bereits durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass der Hinweis beachtet wurde.</p> <p>Die Hinweise wurden im Entwurf beachtet.</p> <p>Der Solarpark ist bereits durch grünen Ma-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>nahen Grüntönen zu gestalten und in Heckenanpflanzungen zu integrieren. Auch die Trafo-Gebäude sollten landschaftsfarben sein. Der Einsatz von Stacheldraht zum Vogelschutz zu vermeiden (www.wildvogelhilfe.org/garten/stacheldraht.html).</p> <p>Die <u>Eingrünung des Zaunes</u> sollte durch mind. 5 m breite Strauchhecken erfolgen. Zu pflanzende Gehölze sollten Mindestpflanzqualitäten aufweisen. Es sollte auch nur gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden, da insbesondere Arten wie Weißdorn und Rosen eine unglaubliche Vielfalt an Unterarten aufweisen, so dass andernfalls eine Verfälschung des Genpools sehr wahrscheinlich ist. Die Pflege hat nur bedarfsgerecht im Hinblick auf den Schattenwurf zu erfolgen und muss so stattfinden, dass immer nur max. 15 m lange Gehölzbereiche auf den Stock gesetzt werden. Das Schnittgut ist vor Ort zur Strukturanreicherung als Benjeshecke aufzuschichten.</p> <p>Es sollte <u>gebietsheimisches Saatgut</u>, keine Regelsaatgutmischung, ausgebracht werden. Wir empfehlen die Mischung Solarpark der Firma rieger-hofmann.de. Aufgrund der Solarmodule entstehen auf der Fläche unterschiedlichste Standortbedingungen. Deshalb enthält die Mischung eine hohe Bandbreite von sonnenliebenden bis schattenverträglichen und trockenheitstoleranten bis feuchtigkeitsliebenden Wildarten. Die niederwüchsige Mischung differenziert sich entsprechend der Bodenart und den Solarmodulstandorten aus.</p> <p>Sämtliche neu anzulegende Wege sollten im Sinne der Eingriffsminimierung als Schotterrasen ausgeführt werden (http://www.rieger-hofmann.de/03_mischungen/frameset_mischungen.html).</p> <p>Die Grünlandpflege per Mahd bzw. Beweidung sollte nicht als Ganzes stattfinden, um Tieren ein Ausweichen auf den nicht gepflegten Teil zu ermöglichen. Am besten sind eine streifenförmige Pflege und das Mähen von innen nach außen. Bei Grünlandmahd sollte der Aufwuchs extern verwertet oder vor Ort kompostiert und nicht gemulcht werden. Düngung und Pestizideinsatz sind durch Festsetzung verträglich auszuschließen</p>	<p>schendrahtzaun mit Bodenfreihaltstreifen eingezäunt.</p> <p>Der Solarpark ist bereits eingegrünt.</p> <p>Innerhalb des Solarparks hat sich bereits wieder Sandtrockenrasen mit Vorkommen der Gemeinem Grasnelke entwickelt (vgl. Biotopschutzgutachten vom 23.07.2023).</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>Es ist auf eine Beleuchtung zu verzichten, wenn unbedingt nötig, dann sind nur insekten-freundliche Beleuchtungskörper (Natrium-Dampflampen) einzusetzen.</p> <p>Es müssen <u>Festsetzungen zum Rückbau der Anlage</u> getroffen werden. Dabei ist die „Nutzungsaufgabe“ rechtssicher zu definieren, um auch einen Rückbau der Solarmodule incl. Kabel garantieren zu können. Finanzielle Sicherungsleistungen für den Rückbau sind durch den Investor vorzuweisen (Baulast).</p> <p>Die Ableitung des Stromes sollte nicht mit der Installation neuer Freileitungen verbunden sein. Hauptkabelverlegung sollte nur innerhalb oder direkt neben den Wegen erfolgen um den Eingriff in den Boden und die Vegetation zu minimieren.</p> <p>Baustellen und Lagerflächen sind nur auf Bauflächen oder naturschutzfachlich nicht höherwertigen Flächen wie Sand-trockenrasen oder Gehölzflächen einzurichten. Angrenzende Gehölze sind nicht zu beeinträchtigen (DIN 18920 festsetzen).</p> <p>Rodungsarbeiten haben nur außerhalb der Brutvogelschutzzeit zu erfolgen. Vor Ort gerodete Baumstüben und Reisig können vor Ort am Rande zu Gehölzen aufgeschichtet werden, um die Fläche naturschutzfachlich aufzuwerten.</p> <p>Die vorgesehene GRZ von 0,6 widerspricht zwar der Handlungsempfehlung der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Landes Brandenburg (Januar 2020). Darin heißt es, dass eine maximale Gesamtversiegelung von 5% nicht überschritten werden soll (Stützpfeiler und Nebengelasse) und maximal 50% Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulfläche an der Gesamtfläche eingehalten werden sollte. Mit o.g. grünordnerischen Festsetzungen und der Kompensation des Trockenrasenbestandes</p> <p>halten wir in Abwägung mit dem Ziel des Freiraumschutzes angesichts der intensiven Vornutzung und dem Ziel der möglichst hohen Energieausbeute pro genutzter Flächeneinheit eine GRZ von 0,6 aber für sinnvoll.</p> <p>Um das Eintreten von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern, sind unbedingt einen Artenschutzfachbeitrag und eine Landschaftspflegerischer Begleitplan in Auftrag zu geben, sofern diese nicht</p>	<p>Die Hinweise betreffen das Bauantragsverfahrens.</p> <p>Die GRZ wurde im Entwurf auf 0,5 festgesetzt.</p> <p>Der Solarpark wurde im Winter 2021 außerhalb der Brutzeiten und Reproduktionszeiten ohne vorherige artenschutzfachliche Begutachtung, errichtet.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				<p>bereits vorliegen. Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter würde sich folgender Untersuchungsbedarf ergeben:</p> <p><u>Schutzgut Tiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Brutvogelarten. Dafür sind mindestens 6 nachgewiesene Begehungen notwendig - Die Erfassung von Reptilien - Fledermäuse: Gesamterfassung der vorkommenden Arten mit qualitativ-quantitativen Ergebnissen (z.B. durch Netzfänge, Bat-Detektor reicht nicht aus), Habitaterfassung (Winterquartieren und Wochenstuben, vorhandene und potentielle) und Berücksichtigung der Habitatsprüche der vorkommenden Arten, Risikoeinschätzung <p><u>Schutzgut Pflanzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - flächendeckende Biotoptypenkartierung nach der Kartieranleitung des Landesumweltamtes Brandenburg für das Gesamtgebiet inklusive der erforderlichen Zuwegungen. - Bewertung nach Rote Liste Brandenburg, BartschVO, FFH-RL <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelungsbilanzen - Konkrete Beschreibung der Erschließungswege <p>Da aber das Plangebiet bereits beräumt wurde, ist zumindest das Artenspektrum der Randbereiche mit Beginn der Vegetationsperiode zu kartieren. Das dort ermittelte Arteninventar soll Aufschluss geben, welche Flora/Fauna im Plangebiet zu erwarten gewesen wäre. Sollten im Rahmen dieser Untersuchungen Zauneidechsen festgestellt werden, so ist im Geltungsbereich des Solarparks der Lebensraum für Zauneidechsen aufzuwerten. Zum Beispiel könnten auf der Maßnahmenfläche M2, Rohbodenstellen geschaffen sowie Sonnenplätze (Lesesteinhaufen oder Totholzhaufen) errichtet werden.</p> <p>Falls ein Artenschutzfachbeitrag und eine Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Geltungsbereich des BP vorliegen, beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung, vorzugsweise per E-Mail an in-</p>	<p>Für die 3. Änderung des B-Plans konnten nur die bestehenden Verhältnisse relevant sein.</p> <p>Eine Biotopkartierung erfolgte nach Errichtung des Solarparks (s. Umweltbericht Anlage 2).</p> <p>Zur Vortragung wird auf das Biotopschutzgutachten vom 23.07.2023 verwiesen (Anlage 2 des Umweltberichtes).</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Finsterwalde, Bereich GI1 - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.10.2023				
				fo@landesbuero.de Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses und um Einbeziehung in das weitere Verfahren.	Der Hinweis wird beachtet.				
37	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	17.10.2022	23.11.2022	Wir erhielten Ihr Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zum oben genannten Vorhaben können wir Ihnen, dass polizeiliche Belange nicht betroffen sind. Aus verkehrsorganisatorischer Sicht bestehen keine Einwände, da es sich um privaten Verkehrsraum handelt. An den Zufahrten zur öffentlichen Straße ist darauf zu achten, dass die Sichtdreiecke optimal herzustellen sind. Zur Vermeidung von Diebstahlhandlungen sind die Solaranlagen zu schützen.	Keine Abwägung erforderlich.				
38	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	17.10.2022	22.11.2022	Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
39	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	17.10.2022	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
40	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	17.10.2022	27.10.2022	die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH hat gegen die vorliegenden Pläne keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				